

Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Amtsträgern im deutschen und russischen Recht

Professor Dr. h. c. (UP) Alexey Rarog, Doktor der Rechtswissenschaften (д. ю. н.), Leiter des Lehrstuhls für Strafrecht an der Moskauer Staatlichen Juristischen O.E. Kutafin-Universität (Russland)

Am Anfang des 19. Jahrhunderts gründete der russische Imperator Alexander I. einen Ausschuss zur Kodifizierung des russischen Rechts. Den Ausschuss zur Ausarbeitung des Strafgesetzbuches leitete der deutsche Professor L. G. Jakob. Zu den Mitgliedern des Ausschusses gehörten Strafrechtswissenschaftler wie A. Feuerbach und N. Fessler. Der Gesetzesentwurf entstand unter dem Einfluss des Strafgesetzbuchs Bayerns und enthielt zum ersten Mal einen Allgemeinen Teil, der solche Begriffe wie Tat, Vorsatz und Fahrlässigkeit, schuld-mildernde und schulderschwerende Umstände, Strafmündigkeitsalter, Stadien der Tatbegehung, Mittäterschaft u.a. beinhaltete. Die Entwürfe des Kodifizierungsausschusses - wie im Übrigen auch ein Entwurf des Strafgesetzbuchs - wurden zwar verworfen, viele Ideen sind aber im „Uloženie (Gesetzbuch) der Kriminalstrafen und Besserungssanktionen“ von 1845 (ferner Strafgesetzbuch 1845) umgesetzt. Auch die Normen über die Strafbarkeit des delinquenten Verhalten im Amt wurden von dieser Entwicklung beeinflusst.

Das Strafgesetzbuch 1845 enthielt etwa fünfhundert Normen, welche die Strafbarkeit für Amtsträger vorsahen. Einige dieser Normen bedrohten nicht nur Straftaten im Amt, sondern auch Verfehlungen im Amt (z. B. Nichterscheinen oder Zuspätkommen zum Dienst, vorzeitiges Verlassen des Diensts, Nichtbefolgung der Anweisungen vom Vorgesetzten u. s. w.) mit Strafe. Abgesehen davon, dass ein Strafgesetz keine Normen über Verfehlungen im Amt enthalten darf, war auch die Abgrenzung zu den Straftaten im Strafgesetzbuch 1845 relativ unbestimmt¹. Aus diesem Grund lehnte der russische Gesetzgeber die Normierung von Straftaten und Verfehlungen im Amt in einem Gesetz ab und verabschiedete 1898 ein Statut über die Verfehlungen im Amt, in dem überwiegend die Rechtsfolgen von Dienstverstößen enthalten waren.

Die wesentlichen Veränderungen der Regelungen der Strafbarkeit von Amtsträgern wurden im Strafgesetzbuch 1903 vorgenommen. In Kapitel 37 dieses Gesetzes wurden fünfzig Normen eingeführt, welche die Strafbarkeit vom delinquenten Verhalten im Amt regelten². Dies bewirkte eine weitere Abgrenzung von Straftaten und Verfehlungen im Amt.

Die Gemeinsamkeit der Strafgesetzbücher von 1845 und 1903 bestand in der Systematik der Normen, welche die Straftaten im Amt betreffen. Diese Delikte wurden im Strafgesetzbuch 1845 im Abschnitt 5 (Art. 329–505) und im Strafgesetzbuch 1903 im Kapitel 37 (Art. 638–687) zusammengefasst. Die

¹ Vgl. Таганцев Н. С. [Tagancev N. S.] Русское уголовное право. Часть Общая. Том 1 [Russisches Strafrecht. Allgemeiner Teil, Band 1], Tula 2001, S. 80.

² Lediglich vier von ihnen traten in Kraft (Art. 643, 644, 645 und 652).

Amtsdelikte können in Abhängigkeit vom geschützten Rechtsgut in folgende Gruppen eingeteilt werden:

1. Allgemeine Delikte, d. h. Taten, welche die Überschreitung der Amtsbefugnisse und Unterlassen einer Diensthandlung betreffen;
2. Straftaten im Bereich der legislativen Gewalt;
3. Straftaten im Bereich der exekutiven Gewalt;
4. Straftaten im Bereich der judikativen Gewalt;
5. Straftaten im Bereich des Schutzes der Rechte und Interessen von Privatpersonen;
6. Straftaten im dienstlichen Bereich (Zu widerhandlungen gegen Dienstregeln und Dienststörungen)³.

Den gleichen Weg wählte auch der deutsche Gesetzgeber.

Ursprünglich enthielt der dreißigste Abschnitt des deutschen StGB „Straftaten im Amt“ 27 Paragraphen. Nachdem einige Tatbestände weggefallen sind und einige neue Vorschriften eingeführt wurden, besteht dieser Abschnitt aus 23 Paragraphen. Bei den einzelnen Normen handelt es sich nicht um selbstständige Tatbestände, denn sie enthalten Begriffsdefinitionen (§§ 336, 337 StGB), regeln Anwendung von Sanktionen (§ 338 StGB) und Nebenstrafen (§ 358 StGB) oder haben Qualifikationsmerkmale zum Inhalt (§ 335 StGB).

Für den russischen Leser besteht die Besonderheit dieses Abschnitts im Folgenden:

Zum einen ist der deutsche Begriff des tauglichen Täters von Straftaten im Amt wesentlich weiter. Denn einem Amtsträger stehen die Personen gleich, die im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst bestimmte Verpflichtungen übernommen haben (§§ 331–334 StGB), Soldaten der Bundeswehr (§§ 333 und 334 StGB), Schiedsrichter (§§ 331–334, 337, 338 StGB), Anwälte oder Rechtsbeistände (§ 352 StGB) sowie Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnehmen (§ 353b Abs. 1 Nr. 3 StGB).

Zum anderen sind neben den allgemeinen Tatbeständen, die auf allen Ebenen des öffentlichen Dienstes erfüllt werden können, auch besondere Straftatbestände normiert. Die Verwirklichung dieser besonderen Tatbestände ist nur im engen Rahmen eines bestimmten Amtes bzw. einer bestimmten Amtstätigkeit möglich (z. B. im Bereich der Rechtsprechung (§ 339 StGB), im Bereich der Strafverfolgung (§ 344 StGB), im Bereich des Bußgeldverfahrens, Disziplinarverfahrens oder Verfahrens zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung (§ 343 StGB), im Bereich der Strafvollstreckung (§ 345 StGB), im Bereich der Erhebung von Gebühren oder anderen Vergütungen für amtliche Verrichtungen, Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben (§§ 352, 353 StGB) oder im Geheimnisbereich (§§ 353b, 353d, 355 StGB).

³ Vgl. Дудырев Ф. Ф. [Dudyrev F. F.] Кодификация уголовного законодательства Российской империи в XVIII – начале XX в. [Kodifizierung des Strafgesetzes im Russischen Reich im 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts], Ekaterinburg, 2011, S. 401 f.

Des Weiteren grenzte der deutsche Gesetzgeber die Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB) als Straftat im Amt von anderen im 23. Abschnitt geregelten Urkundsdelikten ab.

Demgemäß enthält der Abschnitt „Straftaten im Amt“ im StGB nicht nur Tatbestände, welche die Interessen des öffentlichen Dienstes schützen, sondern auch Rechtsvorschriften, die dem Schutz anderer, verwandter Rechtsgüter dienen.

In den ersten beiden Strafgesetzen der RSFSR wurde die Strafbarkeit von Straftaten in Amt in gleicher Weise normiert wie im „Uloženie (Gesetzbuch) der Kriminalstrafen und Besserungssanktionen“ von 1845, im Strafgesetzbuch von 1903 und im deutschen Strafgesetzbuch. Kapitel 3 des Besonderen Teils des Strafkodexes (UK) von 1926 enthielt neben den allgemeinen Straftaten im Amt (Machtmissbrauch, Art. 109; Amtsüberschreitung, Art. 110; Unterlassen einer Diensthandlung, Art. 111, Qualifikationstatbestände der genannten Delikte, Art. 112; Diskreditierung der Macht, Art. 113; Bestechlichkeit, Art. 117–119, Falschbeurkundung im Amt, Art. 120 und Preisgabe von Dienstgeheimnissen, Art. 121) auch einige besondere Tatbestände, z. B. Rechtsbeugung durch Richter in Art. 114, unrechtmäßige Festnahme und Vorführung in Art. 115 Pkt. 1, Aussageerpressung in Art. 115 Pkt. 2, Zueignung oder Veruntreuung von anvertrautem Vermögen in Art. 116, Mitwirkung bei der Gründung und Betreibung von Scheingenossenschaftsbetrieben in Art. 111a. Außerdem wurde die Strafbarkeit von Amtsträgern in einigen Normen des 5. Kapitels über Wirtschaftsstraftaten (z. B. Misswirtschaft, Art. 128; illegale Emission von Wertpapieren, Art. 128-r; Ablehnung der Einstellung schwangerer oder stillender Frauen, aus eben diesen Beweggründen, Art. 133-a; Verhinderung gesetzlicher Tätigkeit der Gewerkschaften, Art. 135) vorgesehen.

In UK RSFSR von 1960 änderte der Gesetzgeber seine Vorgehensweise bei der Normierung von Straftaten im Amt. Im Kapitel 7 des Besonderen Teils verblieben nur noch die allgemeinen Tatbestände, wie Macht- und Amtsmissbrauch (Art. 170), Macht- und Amtsüberschreitung (Art. 171), Pflichtverletzung (Art. 172), Bestechlichkeit (Art. 173–174¹) und Falschbeurkundung im Amt (Art. 175). Die besonderen Tatbestände wurden dagegen in die anderen Kapitel des Strafkodexes eingestellt. So zählte zu den Straftaten gegen sozialistisches Eigentum die rechtswidrige Aneignung des Staats- oder Öffentlichkeitsvermögens durch Amtsmissbrauch (Art. 92). Zu den Straftaten gegen politische Rechte und Arbeitsrechte der Bürger gehörten die Fälschung von Wahlzetteln, falsche Stimmenauszählung oder falsche Festsetzung des Wahlergebnisses (Art. 133), der Verstoß gegen das Arbeitsgesetz (Art. 138), die Ablehnung der Einstellung oder Entlassung schwangerer oder stillender Frauen (Art. 139), die Unterdrückung von Kritik der Bürger (Art. 139¹) und der Verstoß gegen Arbeitsschutzregelungen (Art. 140). Das Kapitel „Wirtschaftsstraftaten“ enthielt die Herstellung minderwertiger Erzeugnisse (Art. 152), die gefälschte Berichtserstattung über Planerfüllung (Art. 152¹) und den Verstoß gegen Handelsregelungen (Art. 156³). Zu den Straftaten gegen Rechtspflege zählte die Verfolgung Unschuldiger (Art. 176), die Rechtsbeugung (Art. 177), die unrechtmäßige Festnahme und Vorfüh-

rung (Art. 178), die Aussageerpressung (Art. 179) und die Nichtvollstreckung eines Gerichtsurteils zum Berufsverbot (Art. 188² Pkt. 2).

Die genannte Vorgehensweise bei der Normierung der Straftaten im Amt wurde im nachfolgenden Strafkodex der Russischen Föderation von 1996 beibehalten. Das 30. Kapitel „Straftaten gegen die Staatsmacht, die Interessen des Staatsdienstes und des Dienstes der kommunalen Selbstverwaltung“ enthält die gleichen allgemeinen Tatbestände wie UK RSFSR von 1960. Dennoch weist dieses Kapitel einige Besonderheiten auf.

In den Strafkodex der Russischen Föderation wurden zum einen einige neue Amtsdelikte eingeführt. Die Neuregelung erfolgte aufgrund der fortschreitenden Entwicklung des russischen Staatswesens und der marktwirtschaftliche Verhältnisse im Land. So wurde in Art. 287 UK RF die Strafbarkeit für die Verweigerung der Erteilung einer Information an die föderale Versammlung der Russischen Föderation oder die Rechnungskammer der Russischen Föderation geregelt. Art. 289 UK RF stellt ungesetzliche Beteiligung eines Amtsträgers an einer unternehmerischen Tätigkeit unter Strafe, wenn diese Tat mit der Gewährung von Vergünstigungen und Vorzügen zugunsten der Organisation oder mit einer sonstigen Form von Protektion verbunden ist.

Zum anderen schuf der russische Gesetzgeber neben den allgemeinen Tatbeständen auch einige besondere Amtsdelikte.

Zu nennen ist zunächst der allgemeine Tatbestand des Missbrauchs von Amtsbefugnissen, Art. 285, der durch drei besondere Tatbestände ergänzt wird („Nicht zweckgebundene Verwendung von Mitteln aus dem staatlichen Haushalt“, Art. 285¹; „Nicht zweckgebundene Verwendung von Mittel aus den nicht aus dem staatlichen Haushalt finanzierten Stiftungen“ (z. B. *Rentenversicherung – Anm. des Übersetzers*), und „Eintragung von falschen Daten in die einheitlichen staatlichen Register“, Art. 285³). Ebenso ergänzte der Gesetzgeber den allgemeinen Tatbestand der Überschreitung von Amtsbefugnissen (Art. 286) durch den besonderen Tatbestand „Befehlsverweigerung durch den Mitarbeiter eines Organs für innere Angelegenheiten“ (Art. 286¹). Darüber hinaus wurde der allgemeine Tatbestand der Falschbeurkundung im Amt durch eine besondere Art der Tatbegehung, nämlich „die unrechtmäßige Ausstellung des Passes des Bürgers der Russischen Föderation sowie falsche Eintragungen in die Dokumente, die als Grundlage für die unrechtmäßige Erlangung der russischen Staatsbürgerschaft benutzt wurden“ (Art. 292¹), ergänzt.

Die speziellen Straftaten im Amt sind überwiegend im Kapitel 31 („Straftaten gegen die Rechtspflege“) enthalten, sind aber auch in Kapitel 19 (Art. 140, 142, 142¹) und 22 (Art. 169, 170) zu finden.

Alle allgemeinen Vorschriften über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Amtsträgern sind also im Kapitel 30, die besonderen Amtsdelikte sowohl im Kapitel 30 als auch in den anderen Kapiteln des Strafkodexes geregelt.